



## **Merkblatt zu Praxisvertretungen für Vertragspsychotherapeuten**

Sie haben nach § 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung (Ä-ZV) Ihre vertragspsychotherapeutische Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Vorgenannter Paragraph definiert jedoch auch einige Gründe für eine mögliche Vertretung von Vertragsärzten, wobei es im Bereich der Vertragspsychotherapie weitere Besonderheiten zu beachten gilt.

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ist die Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen und probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig.

Bei Patienten, die sich bei Ihnen in psychotherapeutischer Behandlung befinden, sind Sie gehalten – soweit wie möglich – Abwesenheitszeiten (z. B. bei Urlaub oder Fortbildung) so vorzubereiten, dass sie mit dem Therapieverlauf vereinbar sind. Für dennoch auftretende Fälle akuter Hilfebedürftigkeit muss für den Patienten durch Benennung eines Kollegen ein Versorgungsangebot im Sinne einer „Überbrückung“ (Krisenintervention) sichergestellt sein.

Bei einer längerfristigen Praxisabwesenheit, die nicht mehr überbrückbar ist, kommt hingegen eine Vertretung auf Grund von Krankheit, Mutterschutz/Erziehungszeit in Betracht. Als nicht mehr überbrückbarer Zeitraum wird ein Zeitraum von mind. sechs Monaten angesehen. Vor Einsatz des Vertreters ist eine entsprechende Genehmigung bei der KV zu beantragen.

Da es sich bei der Vertretung um eine Praxisfortführung handelt, gilt es diverse Punkte zu beachten:

- ➔ der Vertreter muss für die Behandlung des gleichen Patientenklientels und für das gleiche Richtlinienverfahren wie Sie qualifiziert sein,
- ➔ die Vertretung darf den zeitlichen Umfang Ihres vorhandenen Versorgungsauftrages nicht überschreiten,
- ➔ es kann nur ein Vertreter pro Therapeut genehmigt werden und
- ➔ ein mehrfacher Behandlerwechsel zwischen Ihnen und dem Vertreter sollte vermieden werden.
- ➔ Darüber hinaus wird dem Vertreter nach Ihrer Rückkehr in die Praxis keine Ermächtigung zur Fortführung anbehandelter Therapien erteilt.

Bitte beachten Sie, dass die auf diesem Merkblatt genannten Regelungen auch für Ihre angestellten Psychotherapeuten Gültigkeit haben.

### **1. Vertretung durch einen „externen“ Vertreter:**

- a. Der Vertreter kann ein Psychotherapeut aus demselben oder einem anderen KV-Bereich sein oder ein nicht vertragsärztlich tätiger Psychotherapeut.

- b. Der Vertreter muss eine vollständig abgeschlossene Weiterbildung in Ihrem Zulassungsgebiet besitzen (Approbation und Fachkunde müssen vorliegen).
- c. Qualifikationsgebundene Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn der Vertreter die erforderliche Qualifikation besitzt, d. h. bei Psychotherapeuten über die entsprechende qualifikationsgebundene Abrechnungsgenehmigung oder als Nicht-Vertragspsychotherapeut über ein von einer KV ausgestelltes sog. Qualifikationstestat verfügt. Ein solches Qualifikationstestat stellt das Team Bedarfsprüfung/Genehmigungen Psychotherapie der KVWL auf Antrag aus. Es werden aber auch die Nachweise anderer KVen anerkannt.
- d. Sie haben sicherzustellen, dass Ihr Vertreter dem gleichen Zulassungsfachgebiet angehört wie Sie selbst. Soll der Vertreter qualifikationsgebundene Leistungen erbringen, müssen Sie die Qualifikation des Vertreters nach § 14 BMV-Ä überprüfen, d. h. Sie müssen sich die erforderlichen Genehmigungen oder ein Qualifikationstestat vorlegen lassen. Eine entsprechende Erklärung des Vertretenen zur Prüfung der Qualifikation wird zukünftig in die Vierteljahreserklärung aufgenommen.
- e. Für die Leistungskennzeichnung gilt Folgendes:  
Findet die Vertretung in Ihrer Praxis statt, werden die Leistungen unter Ihrer LANR abgerechnet.  
Bei einer Vertretung in einer anderen Vertragspsychotherapeutenpraxis werden die Leistungen auf einem Vertretungsschein mit der LANR des Vertreters abgerechnet.

## **2. Vertretung durch einen Psychotherapeuten der Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder des MVZ**

- a. Soll die Vertretung nicht durch einen „externen“ Vertreter (s. Ziffer 1.) erfolgen, sondern durch einen Therapeuten, der in Ihrer BAG oder Ihrem MVZ als Partner oder Angestellter tätig ist, gelten die obigen Grundsätze entsprechend.
- b. Die Versorgungsbereichsgrenzen sind ebenso wie die Qualifikationsanforderungen uneingeschränkt wie bei der „externen“ Vertretung zu beachten. Es gelten keine Besonderheiten.
- c. Für die Leistungskennzeichnung gilt Folgendes:  
Die Leistungen, die für einen abwesenden Praxispartner in einer BAG oder einem MVZ erbracht werden, sind mit der eigenen LANR des Leistungserbringers zu kennzeichnen.